

Frühjahrsbelebung am Arbeitsmarkt? Sie wird – auch in diesem Jahr – von der wirtschaftlichen Flaute spürbar ausgebremst, so die Vorstandsvorsitzende der Bundesagentur für Arbeit (BA), *Andrea Nahles*, anlässlich der monatlichen Pressekonferenz in Nürnberg (Presseinfo Nr. 14 vom 28.3.2025). Die Arbeitslosigkeit sei im März 2025 um 22 000 auf 2 967 000 zurückgegangen. Saisonbereinigt habe sie sich gegenüber dem Vormonat um 26 000 erhöht. Verglichen mit dem März des letzten Jahres liege die Arbeitslosenzahl um 198 000 höher. Die Arbeitslosenquote blieb im Vergleich zum Vormonat unverändert bei 6,4%. Gegenüber dem Vorjahresmonat erhöhte sich die Quote um 0,4 Prozentpunkte. Die vom Statistischen Bundesamt nach dem ILO-Erwerbskonzept ermittelte Erwerbslosenquote belief sich im Februar auf 3,6%. Die Unterbeschäftigung, die neben der Arbeitslosigkeit auch Arbeitsmarktpolitik und kurzfristige Arbeitsunfähigkeit umfasst, ist danach saisonbereinigt gegenüber dem Vormonat um 13 000 gestiegen. Sie lag gemäß der Mitteilung im März 2025 bei 3 698 000, 97 000 mehr als vor einem Jahr. Daten zur tatsächlichen Inanspruchnahme von Kurzarbeit stünden bis Januar 2025 zur Verfügung. In diesem Monat wurde nach vorläufigen hochgerechneten Daten für 240 000 Beschäftigte konjunkturelles Kurzarbeitergeld gezahlt – 36 000 mehr als im Vormonat und 51 000 mehr als im Januar des Vorjahres. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ist die Zahl der Erwerbstätigen (nach dem Inlandskonzept) im Februar 2025 saisonbereinigt gegenüber dem Vormonat um 10 000 gesunken. Mit 45,80 Mio. Personen ist sie im Vergleich zum Vorjahr um 61 000 geringer. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist von Dezember 2024 auf Januar 2025 nach Hochrechnungen der BA saisonbereinigt um 12 000 gesunken. Im Vergleich zum Vorjahr lag sie mit 34,81 Mio. Beschäftigten um 51 000 höher, wobei der Anstieg allein auf Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit beruhe. Auch die Zahl für die Arbeitskräftenachfrage sank. Im März waren 643 000 Arbeitsstellen bei der BA gemeldet, 64 000 weniger als vor einem Jahr.



Prof. Dr. Christian Pelke,
Ressortleiter Arbeitsrecht

Entscheidungen

BAG: Wahl des Betriebsrats – Anfechtung – Wahlbehinderung und unzulässige Wahlbeeinflussung – schriftliche Stimmabgabe

1. Nach § 9 BetrVG knüpft die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats an die mittels der Anzahl der in der Regel beschäftigten (wahlberechtigten) Arbeitnehmer definierte Größe des Betriebs an. Der für die Wahl des Betriebsrats bestellte Wahlvorstand hat bei der Feststellung des regelmäßigen Beschäftigtenstands vor allem in Grenzfällen der in § 9 BetrVG vorgegebenen Staffeln einen gewissen Beurteilungsspielraum im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens (Rn. 17 ff.).

2. Die für jedermann geltenden Verbote der Wahlbehinderung und der unzulässigen Wahlbeeinflussung nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 BetrVG sichern die ungehinderte Durchführung der Betriebsratswahl. Zur Wahl gehört auch Wahlwerbung. Allerdings begründet nicht jegliches Überkleben und Zerstören von Wahlplakaten oder das Entfernen von Wahlflyern einen Wahlanfechtungsgrund (Rn. 26 ff.).

3. Der für die schriftliche Stimmabgabe nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WO vorgesehene Wahlumschlag, in dem der Stimmzettel zu verschließen ist, dient der Wahrung des Grundsatzes der geheimen Wahl nach § 14 Abs. 1 BetrVG. Dem hat auch die Art des Freiumschrags iSv. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WO zu entsprechen. Der Grundsatz der geheimen Wahl gibt neben den in § 24 Abs. 1 Satz 2 WO ausdrücklich geregelten Merkmalen die Blickdichte der Umschläge vor. Hingegen kann nicht verlangt werden, dass deren Beschaffenheit von vornherein auch einen

bewussten Bruch des Grundsatzes der geheimen Wahl – etwa bei einem Durchleuchten mit Hilfsmitteln – zu verhindern hat (Rn. 41).

4. Der Grundsatz der geheimen Wahl nach § 14 Abs. 1 BetrVG verbietet es nicht, im Zusammenhang mit Briefwahlrückläufern eine vom Arbeitgeber vorgehaltene Infrastruktur zum Postverkehr in Anspruch zu nehmen. Ebenso ist in solch einem Fall die generalisierte Annahme einer erhöhten Manipulationsanfälligkeit der schriftlich abgegebenen Stimmen nicht gerechtfertigt (Rn. 45 ff.).

5. Der Grundsatz der geheimen Wahl nach § 14 Abs. 1 BetrVG gebietet es, die eingegangenen Freiumschräge bis zu Beginn der Sitzung zur öffentlichen Stimmauszählung sicher gegen jede Veränderung aufzubewahren. Entsprechend hat der Wahlvorstand Vorkehrungen zu treffen, um einen unbefugten Zugriff auf die Briefwahlrückläufer auszuschließen. Bei der Umsetzung dieses Verschlussgebots kommt ihm ein gewisser Spielraum zu (Rn. 48 ff.).

6. Der Wahlvorstand ist nicht verpflichtet, zurückgesandte schriftliche Stimmen bis zu ihrer Auszählung – etwa beim Transport von einer betrieblichen Poststelle zum Wahlvorstandsbüro – stets nur im Sinn eines Vier-Augen-Prinzips von mindestens zwei seiner Mitglieder gemeinsam zu behandeln (Rn. 50).

7. Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WO erhalten zur Wahl des Betriebsrats wahlberechtigte Arbeitnehmer, von denen dem Wahlvorstand bekannt ist, dass sie im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden, die Unterlagen für eine schriftliche Stimmabgabe, ohne dass es eines entsprechenden Verlan-

gens bedarf. Hierunter fallen Arbeitnehmer mit mobiler Arbeit (Homeoffice) und Arbeitnehmer in Kurzarbeit, selbst wenn diese Eigenarten ihrer Beschäftigungsverhältnisse nur vorübergehend bestehen (Rn. 55 ff.).

8. Nach § 3 Abs. 4 Satz 4 WO hat der Wahlvorstand den Personen nach § 24 Abs. 2 WO das Wahlausschreiben ergänzend zu dessen Bekanntmachungspflicht iSv. § 3 Abs. 4 Satz 1 bis 3 WO postalisch oder elektronisch zu übermitteln. Das bezweckt die frühzeitige Kenntniserlangung betriebsabwesender Wahlberechtigter von der Wahl, damit sie sich in das Verfahren einbringen können (Rn. 69).

9. Der Pflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 4 WO ist mit dem Hinweis auf eine Intranet-Seite, von der aus weitere Links zum maßgeblichen Wahlausschreiben führen, nicht genügt (Rn. 71).

10. Bei den Wahlberechtigten iSv. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WO können sich die Voraussetzungen für eine Übermittlung von Briefwahlunterlagen auch erst nach der mit dem Erlass des Wahlausschreibens eingeleiteten Wahl ergeben und ggf. sogar erst nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen erfüllt sein. In diesem Fall kann der Wahlvorstand mit der Übermittlung des zu den Briefwahlunterlagen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 iVm. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WO gehörenden Wahlausschreibens auch seiner Verpflichtung nach § 3 Abs. 4 Satz 4 WO genügen (Rn. 72).

11. Die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die betroffenen Wahlberechtigten in gleichwertiger Weise wie die Präsenzwähler die Möglichkeit haben, aktiv an der Wahl teilzunehmen und insbesondere in